

Az.: 3 B 190/19
7 L 303/19

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat
Postplatz 5, 08523 Plauen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Waffenrechts; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 18. September 2019

beschlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. Juli 2019 - 7 L 303/19 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 10. April 2019 in der Fassung, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 26. August 2019 erhalten hat, wird im Hinblick auf dessen Nummern 1.1 sowie 1.2 angeordnet sowie im Hinblick auf Nummern 2 und 3 wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 10.250,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Gericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergibt, dass das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Ergebnis zu Unrecht abgelehnt hat.

- 2 1. Der Antragsteller ist Berechtigter von drei Waffenbesitzkarten (Nr. 000-0000, Nr. 000/0000 sowie Nr. 000-0000). Daneben sind ihm ein Europäischer Feuerwaffenpass (Nr. 00000000) für die Mitnahme von Waffen und Munition ins EU-Ausland sowie ein sog. Kleiner Waffenschein (Nr. 000/0000) ausgestellt worden. Darüber hinaus ist er im Besitz eines Jagdscheins. Der Antragsteller erwarb am 17. Oktober 2010 zwei Waffen aus dem Nachlass des Herrn M..... S..... Den Erwerb der beiden Waffen zeigte der Antragsteller gemäß § 10 Abs. 1a WaffG der zuständigen Waffenbehörde an. Sie wurden daraufhin unter lfd. Nrn. 2 und 3 in die Waffenbesitzkarte Nr. 000/0000 eingetragen. Gemäß Kaufvertrag vom 22. April 2011 verkaufte der Antragsteller die beiden Waffen an Herrn M... S..... und zeigte dies der zuständigen Waffenbehörde wiederum gemäß § 10 Abs. 1a WaffG an. Die Waffen wurden sodann aus der vorbezeichneten Waffenbesitzkarte ausgetragen.

- 3 Im Rahmen einer Überprüfung wies die Fachliche Leitstelle des Nationalen Waffenregisters mit E-Mail vom 2. März 2018 auf eine entsprechende Anfrage des Antragsgegners vom 24. Januar 2018 hin daraufhin, dass es sich bei der unter lfd. Nr. 3 der Waffenbesitzkarte eingetragenen Büchse nicht um eine Repetierbüchse, sondern um eine halbautomatische Büchse handle, für die prinzipiell eine BKA-Ausnahmegenehmigung notwendig sei. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich die Waffe an einer Verbindung des Laufs mit dem Systemkasten in zwei Teile zerlegen lasse und unter § 40 WaffG i. V. m. Nr. 1.2.3 Abschnitt 1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG (künftig: Anlage 2) falle, da die Waffe über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengesoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden könne. Bei einer Vorlage der Waffe durch Herrn M... S..... wurde festgestellt, dass die Waffe in zwei Teile zerlegt werden kann. Herr S..... verzichtete auf sein Eigentum und übergab die Waffe der zuständigen Waffenbehörde. Im Hinblick auf die unter Nr. 2 der Waffenbesitzkarte eingetragene Waffe wurde festgestellt, dass die Waffe nicht die eingetragene Seriennummer L2512843 trägt, sondern die Seriennummer L2512842. Ein Bußgeldbescheid vom 23. Oktober 2018, der gegenüber dem Antragsteller wegen der fehlerhaften Angabe der Seriennummer sowie der unzureichenden Anzeige im Hinblick auf die weitere Waffe erlassen worden war, erlangte Bestandskraft.
- 4 Die vom Antragsteller angegriffenen Bescheide, mit dem die Waffenbesitzkarte Nr. 000-0000 sowie Nr. 000/0000 mit sofortiger Wirkung widerrufen und die Waffenbesitzkarte Nr. 000-0000 sowie der Europäische Feuerwaffenpass und der Kleine Waffenschein mit sofortiger Wirkung zurückgenommen wurden und der Antragsteller zu weiteren Folgemaßnahmen verpflichtet wurde, stützt sich darauf, dass die waffenrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG widerrufen und zurückgenommen werden konnten, da der Antragsteller gröblich und wiederholt gegen das in § 5 Abs. 2 Nr. 1c WaffG genannte Waffengesetz verstoßen habe. Gröblich sei ein Verstoß, der nach objektivem Gewicht und dem Grad der Vorwerfbarkeit eine schwerwiegende Zuwiderhandlung darstelle, die dem Betroffenen bewusst und womöglich mit Nachdruck begangen worden sei und die auf seine in einem gewissen, nicht unerheblichen Maß rechtsfeindliche Einstellung schließen lasse (Nr. 5.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz - WaffVwV - vom 5. März 2012). Dabei

reiche auch ein fahrlässiges Zuwiderhandeln im Einzelfall aus. Entscheidend sei eine nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende Zuwiderhandlung. Für die Annahme eines wiederholten Verstoßes reiche bereits eine einmalige Wiederholung aus. Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit sei anhand einer umfassenden Einbeziehung der Bewertung aller Tatsachen vorzunehmen, die für die zutreffende zukunftsbezogene Beurteilung bedeutsam sein könnten. Hiervon ausgehend sei der Widerspruchsführer waffenrechtlich unzuverlässig, da er unstreitig am 17. Oktober 2010 ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung eine verbotene Waffe erworben und sie nachfolgend einem Erwerber überlassen habe, ohne dass er oder der Erwerber über eine entsprechende Ausnahmegenehmigung verfügten. Der Widerspruchsführer habe mit § 2 Abs. 3 WaffG eine zentrale Vorschrift des Waffengesetzes missachtet. Dieser Verstoß sei schwerwiegend und gröblich i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG, denn er sei strafbewehrt. Auch die subjektive Vorwerfbarkeit des Verstoßes sei gegeben. Der Antragsteller habe erkannt, dass die Waffe ohne Werkzeug schnell in zwei Teile zerlegt werden können, da er besonders waffensachkundig sei. Damit lasse sich die Waffe schneller als für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblich zerlegen. Im Übrigen hätte sich der Antragsteller bei Behörden, Fachverbänden, Waffenfachkundigen oder Sachverständigen erkundigen können. Dass die Waffe in den Waffenbesitzkarten der Vorbesitzer eingetragen worden sei, ändere hieran nichts. Denn dies befreie ihn nicht von seiner eigenen Prüfpflicht bei Übernahme der Waffe. Aufgrund der Angaben auf der Waffe habe er über Informationen verfügt, die ihm eine Überprüfung möglich gemacht hätten. Sein Verhalten stehe damit im Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers und dem das Waffenrecht prägenden Grundsatz, Waffenbesitz nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem eigenen Verhalten Vertrauen dahin verdienten, dass sie mit der Waffe jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgingen. Auch der bisher vergangene Zeitraum zwischen 2010 und 2018 ändere hieran nichts. Dies gelte auch im Hinblick darauf, dass das gegen den letzten Besitzer der Waffe eingeleitete Strafverfahren nach § 153 StPO eingestellt worden sei. Darüber hinaus habe er auch das Tatbestandsmerkmal des wiederholten Verstoßes gegen das Waffengesetz erfüllt. Er sei nämlich der aus § 10 Abs. 1a WaffG folgenden Pflicht mehrfach nicht nachgekommen, binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde vollständige und richtige Angaben zu den in Streit stehenden Waffen zu machen. Umstände, die die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG widerlegen

könnten, lägen nicht vor. In diesem Fall seien die waffenrechtlichen Erlaubnisse zwingend zu widerrufen. Die weiteren Folgeanordnungen beruhen auf § 46 WaffG.

- 5 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat mit vor Erlass des Widerspruchsbescheids ergangenen Beschluss vom 1. Juli 2019 - 7 L 303/19 - die Auffassung des Antragsgegners bestätigt. Hierzu hat es im Wesentlichen darauf abgestellt, dass der Antragsgegner nach summarischer Prüfung zu Recht davon ausgegangen sei, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf und eine Rücknahme gegeben seien, da der Antragsteller nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG besitze. Dabei hat es zusammenfassend festgestellt, dass es sich bei der am 27. Oktober 2010 erworbenen und am 22. April 2011 Herrn M... S..... überlassenen Büchse um eine verbotene Waffe gemäß § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Nr. 1.2.3 Abschnitt 1 Anlage 2 handle, weil sie in zwei Teile zerlegt werden könne. Darüber hinaus hat es die Auffassung des Antragsgegners bejaht, dass es sich dabei um einen gröblichen Verstoß gehandelt habe. Zudem hat es darauf hingewiesen, dass der Verstoß dem Antragsteller auch subjektiv vorwerfbar sei. Da dieser erkannt habe, dass die Waffe ohne Werkzeug schnell in zwei Teile zerlegt werden können, habe er vorsätzlich gehandelt. Ihm sei bewusst gewesen, dass es sich dabei um eine Schusswaffe handle, die aufgrund der Zerlegbarkeit mittels einer Überwurfmutter eine von den üblichen Jagdwaffen abweichende Konstruktion aufweise und dass es möglich sei, die Waffe mit wenigen Handgriffen und ohne erheblichen Zeitaufwand schneller als für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblich zu zerlegen. Er könne sich auch nicht auf die Voreintragungen der in Streit stehenden Waffe in den Waffenbesitzkarten der Vorbesitzer berufen. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob wie vorgetragen die Waffe nach ihrem Auffinden im Jahr 1992 einem Mitarbeiter des Antragsgegners vorgelegt und fehlerhaft in die Waffenbesitzkarte eingetragen worden sei. Denn dies befreie den Antragsteller nicht von eigenen Prüfpflichten bei Übernahme der Waffe. Er hätte sich gemäß § 2 Abs. 5 WaffG bei Zweifeln Rat einholen oder den Sachverhalt mit dem Antragsgegner abklären können. Dies habe er jedoch bewusst unterlassen und sich damit als besonders nachlässig und gleichgültig gezeigt. Darüber hinaus hat es die Auffassung bestätigt, dass keine Umstände vorhanden seien, die die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG widerlegen könnten. Weder genüge hierfür der Zeitablauf zwischen Beendigung des verbotenen Waffenbesitzes im April 2011 und des behördlichen

Handelns noch greife das Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG, so dass ein Abweichen von der Regelvermutung erst dann anzunehmen sei, wenn die einschlägige Tat zehn oder mehr Jahre zurückliege. Da bereits der hier zu bejahende gröbliche Verstoß die Regelvermutung begründe, könne dahingestellt bleiben, ob darüber hinaus wiederholte Verstöße gegen das Waffenrecht vorlägen.

- 6 2. Dem hält der Antragsteller in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 1. August 2019 zusammenfassend entgegen: Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht bislang nicht geprüft, ob es sich bei der streitgegenständlichen Waffe tatsächlich um eine verbotene Schusswaffe i. S. v. § 2 Abs. 3, § 40 WaffG i. V. m. Nr. 1.2.3 Abschnitt 1 Anlage 2 handle. Das Gericht habe die vom Antragsgegner geäußerte Rechtsauffassung ungeprüft übernommen. Die Tatsache, dass sich die Waffe in zwei Teile zerlegen lasse, bedeute nicht, dass es sich damit zugleich um eine verbotene Waffe handle. Nahezu jede jagdliche Langwaffe lasse sich für den besseren Transport und eine schnelle Reinigung ohne Werkzeug mit wenigen Handgriffen in zwei Teile zerlegen. Es sei bislang nicht geklärt, ob die streitgegenständliche Waffe über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus verkürzt oder schnell zerlegt werden könne. Zudem gehe das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon aus, dass der Antragsteller trotz dieses Irrtums vorsätzlich gehandelt habe, da die fehlende Kenntnis von der Verbotseigenschaft der Waffe als unvermeidbarer Verbotsirrtum einzustufen sei. Das Gericht habe anerkannt, dass der Antragsteller den zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstand nicht gekannt habe, dass sich die streitgegenständliche Waffe über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zerlegen lasse. Dabei handle es sich um einen Tatbestandsirrtum i. S. v. § 16 Abs. 1 StGB, mit der Folge, dass vorsätzliches Handeln ausgeschlossen sei. Bei einem ihm danach allein vorwerfbaren fahrlässigen Verstoß gegen das Waffengesetz sei die lange Zeitdauer zu berücksichtigen. Zudem habe er darauf vertrauen können, dass die Waffe von der zuständigen Behörde nicht als verbotene Waffe eingeordnet worden sei, da sie vom Antragsgegner für alle Vorbesitzer in einer Waffenbesitzkarte eingetragen worden war. Schließlich hätten der Zeitablauf und die Verfolgungsverjährung bei der Gefahrenprognose für sein künftiges Verhalten berücksichtigt werden müssen.

7 3. Mit diesem Vorbringen ist die verwaltungsgerichtliche Entscheidung hinreichend in Frage gestellt. Denn nach derzeitiger Sach- und Rechtslage ist - anders als Antragsgegner und Verwaltungsgericht meinen - nicht mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass dem Antragsteller die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Damit dürfte derzeit ein Widerruf und die Rücknahme der dem Antragsteller ausgestellten Erlaubnisse gemäß § 45 Abs. 1 sowie Abs. 2 WaffG nicht möglich sein. Dies ergibt sich aus Folgendem:

8 3.1 Ein gröblicher Verstoß gegen die Vorschriften des Waffengesetzes i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG ist derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen.

9 Antragsgegner sowie Verwaltungsgericht sind im Einklang mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu Recht davon ausgegangen, dass ein gröblicher Verstoß im Sinn dieser Vorschrift dann vorliegt, wenn ein schwerer Verstoß, d. h. eine vorsätzliche oder fahrlässige nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende Zuwiderhandlung gegeben ist (BayVGH, Beschl. v. 24. Januar 2019 - 21 CS 18.1579 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Allerdings ist dem Antragsteller nach der derzeitigen Sachlage weder ein vorsätzlicher noch ein fahrlässiger Verstoß insbesondere gegen § 2 Abs. 3 WaffG mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen, wonach der Umgang mit der in Abschnitt 1 Anlage 2 genannten Waffen verboten ist.

10 (1) Der Antragsteller hat zu Recht in Frage gestellt, dass es sich bei der in Streit stehenden Büchse um eine Waffe handelt, die Nr. 1.2.3 Abschnitt 1 Anlage 2 unterfällt.

11 Denn er hat zutreffend darauf hingewiesen, dass sich ebenso wie die in Streit stehende Waffe eine Vielzahl anderer Jagd- und Sportwaffen in zwei Teile zerlegen lässt, ohne dass es hierfür eines erheblichen technischen Sachverstands oder Aufwands bedarf. Das abstrakte Tatbestandsmerkmal „über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus“ ist weder vom Antragsgegner noch vom Verwaltungsgericht näher geprüft worden. Die Tatsache allein, dass die Waffe mittels Lösen einer Überwurfmutter zerlegt werden kann, bedeutet noch nicht, dass dies bei Jagdwaffen anders wäre. Weder der Antragsgegner auch in seinem Widerspruchsbescheid noch

das Gericht haben sich mit dem Vorbringen des Antragstellers beschäftigt, dass eine Vielzahl anderer Langwaffen in demselben Umfang zerlegt werden könne wie die in Streit stehende Waffe. Auch der Tatsache, dass ein - sicherlich fachkundiger - Mitarbeiter des Antragsgegners dies bei Vorlage der Waffe nicht sofort feststellen konnte, sondern hierfür eine fachliche Expertise des Nationalen Waffenregisters einholen musste, zeigt auf, dass sich das vorgenannte Tatbestandsmerkmal nicht ohne Weiteres bejahen lässt, sondern insbesondere unter vergleichender Heranziehung sonstiger Waffen überprüft werden muss. An einer solchen Überprüfung fehlt es bisher; sie ist in einem sich möglicherweise anschließenden Verfahren der Hauptsache durchzuführen. Der Expertise des Nationalen Waffenregisters kommt dabei bislang kein hoher Aussagewert zu, denn weder enthält sie eine nachvollziehbare Begründung für eine „unübliche“ Zerlegbarkeit noch ist die Expertise bisher in einem verbindlichen Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG eingemündet.

12 (2) Dem Antragsteller oblag es nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand auch nicht, dieser Frage von sich aus nachzugehen.

13 Denn er konnte, was unstrittig ist, zunächst davon ausgehen, dass die in Streit stehende Waffe in den Waffenbesitzkarten der Vorbesitzer eingetragen war. Damit war nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG zunächst einmal die Erlaubnis zum Besitz dieser Waffe deren Vorbesitzern erteilt worden. Dass die Waffenbesitzkarten der Vorbesitzer eine solche Eintragung nicht enthielten, ist genauso wie der Wahrheitsgehalt der eidesstattlichen Erklärung vom Antragsgegner nicht behauptet worden.

14 Nach der eidesstattlichen Erklärung von Herrn M... S..... vom 29. April 2019 musste für den Antragsteller feststehen, dass sich die zuständige Behörde nach Auffinden der Waffe im Jahr 1992 bereits mit dieser Frage beschäftigt und sie im Sinne einer Eintragung der Waffe entschieden hatte. Ob die in der eidesstattliche Versicherung wiedergegebenen Erzählungen des Großvaters von Herrn S..... ihrerseits der Wahrheit entsprechen oder - wie vom Antragsgegner vorgetragen - sich die Sache anders darstellt, kann nicht ohne Durchführung einer Zeugeneinvernahme entschieden werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass selbst in dem Fall, dass, wie vom Antragsgegner vorgetragen, die Waffe im Jahr 1992 entgegen den Erzählungen des Großvaters ohne Überprüfung in dessen Waffenbesitzkarte eingetragen worden war,

es angesichts der ungewöhnlichen Typenbezeichnung nahegelegen hätte, dass sich der damalige Bearbeiter die Waffe hätte vorlegen lassen, um sie angesichts der rechtlichen Folgen der Eintragung näher zu überprüfen. Für den Antragsteller musste es sich aber nach den ihm bei An- und Verkauf bekannten Modalitäten so darstellen, dass die in Streit stehende Waffe aus waffenrechtlicher Sicht von der zuständigen Behörde für unbedenklich erachtet worden war.

15 Bis zu einer weiteren Klärung in einem Hauptsacheverfahren geht der Senat daher derzeit davon aus, dass sich für den Antragsteller allein aus der Tatsache ihrer Zerlegbarkeit heraus keine Zweifel an der Zulässigkeit der Waffe ergeben mussten. Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln scheidet daher nach derzeitiger Sachlage aus.

16 Auch der Vorwurf der Fahrlässigkeit kann derzeit nicht mit Sicherheit erhoben werden. Dieser Vorwurf hängt wiederum davon ab, ob es sich bei der in Streit stehenden Waffe um eine solche handelt, die unter das Verbot der Nr. 1.2.3 Abschnitt 1 Anlage 2 fällt. Nur wenn dies sicher bejaht werden kann und für einen Waffenkundigen auch offensichtlich ist, muss sich der Antragsteller möglicherweise trotz entgegenstehender Eintragung in einer Waffenbesitzkarte darauf verweisen lassen, ggf. gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WaffG den Erlass eines Feststellungsbescheids zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der Antragsgegner dies bislang nicht gemacht hat, obwohl er gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 WaffG wie der Antragsteller hierfür antragsberechtigt ist.

17 (3) Angesichts dessen scheidet auch nach derzeitiger Sachlage der Vorwurf der Unzuverlässigkeit wegen wiederholten Verstoßes gegen das Waffengesetz i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG aus.

18 Soweit sich der Antragsgegner hierzu darauf beruft, dass der Antragsteller die Waffenummer der Repetierflinte bei Erwerb und Überlassung fehlerhaft angegeben hatte, weil er die letzte Ziffer der siebenstelligen Nummer mit „3“ statt mit „2“ angegeben hatte, ergibt sich hieraus nichts anderes. Denn der Antragsteller hat zutreffend und bislang unwiderlegt darauf hingewiesen, dass die fehlerhafte Waffenummer in den Waffenbesitzkarten der Vorbesitzer dieser Waffe eingetragen war. Bei der Übernahme dieser fehlerhaften Waffenummer in die Anzeigen gemäß §

- 10 Abs. 1 WaffG dürfte es sich nach derzeitiger Kenntnislage um eine bloße Nachlässigkeit gehandelt haben, da der Antragsteller die in den Waffenbesitzkarten eingetragene Waffenummer nicht nochmals mit der Waffenummer verglichen hat, die in die Waffe eingraviert worden ist. Daher spricht viel dafür, dass hier zumindest der Regelfall des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG nicht vorliegt.
- 19 Der Grad der Vorwerfbarkeit wurde bislang nicht geprüft, da vom Verwaltungsgericht und dem Antragsgegner bereits ein gröblicher Verstoß bejaht wurde. Welches Maß an Sorgfalt bei der Übernahme falscher Eintragungen aus früheren Waffenbesitzkarten anzulegen ist, ist daher unter näherer Aufklärung der Umstände des Falls in einem Hauptsacheverfahren zu klären.
- 20 Angesichts der Tatsache, dass bislang weder ein gröblicher noch ein wiederholter Verstoß sicher festzustellen ist, bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob ein Regelfall schon deshalb auszuschließen hat, weil seitdem ein längerer Zeitraum vergangen ist und möglicherweise die Vorfälle dem Antragsteller unter entsprechender Anwendung von Tilgungsvorschriften nicht mehr vorgeworfen können.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 VwGO i. V. m. Nrn. 1.5 sowie 50.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

John